

**Ortssatzung  
zur Regelung des Wochenmarktes  
(Wochenmarktordnung)  
für die Universitätsstadt Gießen  
vom 06.05.1999 <sup>1)</sup>**

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Marktbereich und Markthoheit**

(1) Die Stadt Gießen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Gießener Wochenmarkt als regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der unter § 3 genannten Waren anbieten, ist eine auf Dauer festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung.

(3) Als Wochenmarktplätze werden bestimmt:

1. der Lindenplatz;
2. die Marktlaubenstraße mit den überdachten Marktlauben;
3. der Brandplatz.

(4) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

#### **§ 2 Markttage und Verkaufszeiten**

(1) Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist nicht zulässig.

(2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Der Magistrat kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Ort des Marktes vorübergehend verlegen. Solche Festsetzungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

### **§ 3 Marktgegenstände**

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikör und Obstgeist, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbstvergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Andere Waren dürfen nicht angeboten oder verkauft werden; insbesondere der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

### **§ 4 Marktstörungen**

(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.

(2) Es ist verboten

1. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen,
2. Fahrräder, Skateboards, andere Fahrzeuge - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen,
3. mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren.

## **2. Abschnitt**

### **Marktablauf**

### **§ 5 <sup>2)</sup> Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf**

(1) Die Plätze und Stände werden vom Magistrat vergeben. Die Vergabe erfolgt für einzelne Tage (Einzelerlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Metzgerstände

werden nur im Wege der Dauererlaubnis vergeben. Die hierzu erforderlichen Mietverträge können nur nach Anhörung des Magistrates abgeschlossen oder aufgelöst werden.

(2) Zur Teilnahme am Markt ist jeder berechtigt, der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 3 Abs. 1) anbietet. Reicht die Zahl der Plätze und Stände nicht für alle Bewerber aus, führt der Magistrat ein Auswahlverfahren durch.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Einzelerlaubnis wird in der Regel mündlich erteilt. Über Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht.

(4) Der Magistrat kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit (§ 70 a der Gewerbeordnung) nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
3. es bereits zu viele Stände mit dem gleichen oder ähnlichem Warenangebot gibt.

(5) Der Magistrat kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderung oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Beschicker die nach der „Gebührensatzung über Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
5. gegen Anordnung des Magistrates verstoßen wird,
6. beharrlich andere Waren angeboten werden, als sie dem Beschicker erlaubt sind.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat die sofortige Räumung des Platzes oder des Standes verlangen.

## **§ 6 Veränderung der Standplätze**

(1) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf

Kosten und Gefahren des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.

(2) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Stand an einen anderen Marktbesitzer vergeben werden.

(3) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht einen Tausch von Ständen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(4) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der Beleuchtungsanlagen sind in dem Zustand zu erhalten, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe bestand.

(5) Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Magistrats vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten des Inhabers in der vom Magistrat bestimmten Art auszuführen.

## **§ 7**

### **Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes**

(1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn (§ 2) beendet sein. Später eintreffenden Beschickern kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.

(2) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktaufsicht Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.

(3) Abstellplätze für Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Magistrat bestimmt.

(4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit (§ 2) müssen die Verkaufsplätze und Marktblauben von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein.

## **§ 8**

### **Verkauf und Lagerung**

(1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige und Gänge sind freizuhalten

(2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.

(3) Bei dem Anbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.

(4) Die Beschicker sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

(5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Des Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden gelagert werden.

(6) Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Stiegen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen angeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.

(7) Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder angeboten noch auf dem Verkaufplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf Verkaufsplätze gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht wird.

(8) Der Verkauf von Hackfleisch ist verboten.

(9) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.

(10) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.

## **§ 9 Firmenschilder**

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 20 x 30 cm haben muß, Vor- und Zuname nebst Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

## **§ 10 Sauberkeit auf dem Markt**

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.

(2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge verantwortlich. Im Winter ist in diesem Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Vorschriften des § 15 der Satzung über die Reinigung der Straßen und der Plätze in der Universitätsstadt Gießen sind zu beachten.

(3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.

(4) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(5) Die Abfälle sind insbesondere nach Beendigung des Marktes von den Marktbeschickern bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbeschickern bzw. von ihrem Personal unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen.

### **3. Abschnitt**

#### **§ 11**

##### **Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen und der Marktbesucher**

(1) Alle Beschicker und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung und der in ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen unterworfen. Sie haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

(2) Den vom Magistrat beauftragten und mit einem Dienstaussweis versehenen Aufsichtspersonen (Marktaufsicht) sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

#### **§ 12**

##### **Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt verwiesen oder entfernt werden, die:

1. die Ruhe und Ordnung stören,
2. andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder belästigen oder
3. den Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.

#### **§ 13**

##### **Marktverbot**

(1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden:

1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
2. Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§12) oder
3. Personen, die den Marktverkehr stören.

## § 14 Zwangs- und Strafbestimmungen

Mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 andere Waren anbietet oder verkauft, als in § 3 Abs. 1 erlaubt oder nach § 3 Abs. 2 ausnahmsweise zugelassen ist,
2. entgegen § 3 Abs. 2 alkoholische Getränke ausschenkt,
3. entgegen § 4 Abs. 2
  - a) Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt oder frei herumlaufen lässt,
  - b) Fahrräder, Skateboards oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitführt oder dort abstellt,
  - c) mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände befährt,
4. entgegen einem vollziehbaren Räumungsverfahren nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 den Standplatz nicht sofort räumt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 den zugewiesenen Stand, Platz oder Raum anderer Personen überlässt oder den Warenkreis eigenmächtig ändert,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Veränderungen an baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der Beleuchtungsanlagen ohne schriftliche Erlaubnis des Magistrats vornimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Marktbeginn mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften beginnt oder Verkaufsgegenstände anfährt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 das Wochenmarktgelände nach dem Aufbau nicht unverzüglich von sämtlichen Fahrzeugen räumt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 die Verkaufsplätze und Marktlauben nicht eine Stunde nach Marktzeit von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt hat,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Bürgersteige und Gehwege nicht freihält und entgegen § 10 Abs. 2 Stände und die davor liegenden Bürgersteige und Durchgänge nicht Reinhält und streut,
11. entgegen § 8 Abs. 10 warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlagen tötet oder Geflügel rupft,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wird oder von außen in den Marktbereich bringt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
14. entgegen § 11 Abs. 2 den dort genannten Personen nicht Zutritt zu den gewiesenen Ständen und den Fahrzeugen gestattet,
15. entgegen § 13 ein Marktverbot mißachtet.

#### 4. Abschnitt

##### **§ 16 Haftpflicht und Versicherungen**

(1) Das Betreten des Wochenmarktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gießen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Marktbesuchern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

##### **§ 16 Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen auf dem Wochenmarkt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

(2) Das Standgeld für Tagesplätze ist nach Einnahme der Plätze gegen Quittung an die Marktaufsicht zu zahlen.

##### **§ 17 Ausnahmen**

Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

##### **§ 18 Andere Vorschriften**

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 15. März 1962, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 1991, außer Kraft.

- <sup>1)</sup> Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 17.05.1999.
- <sup>2)</sup> § 5 Abs. 3 ergänzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung (Art. 2 der Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie) vom 18.09.2009 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und dem Gießener Anzeiger am 23.09.2009).